

Haushaltssatzung der Gemeinde Amstetten für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.01.2012 die folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.737.100
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.488.800
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-751.700
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4 von	-751.700
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	30.000
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	30.000
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-721.700

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.674.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.983.500
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	690.600
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	379.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.043.800
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	

EUR

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-664.800
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	25.800
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-25.800
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 75.000,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 750.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; 300 v. H
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H
der Steuermessbeträge.

Amstetten, den 16.12.2012